

Vereinsstatuten

Verein Assistenzbüro kurz ABü mit Sitz in Biel

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Assistenzbüro“ ABü besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Biel. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Weiterentwicklung von Assistenzmodellen in der Schweiz. Das Assistenzmodell ermöglicht Menschen mit Behinderungen, welche aufgrund einer Behinderung bei der Bewältigung alltäglicher Lebensverrichtungen auf persönliche Hilfe angewiesen sind, ihr Leben mit Assistenz selbstbestimmt und eigenverantwortlich zu gestalten.

3. Aufgaben

ABü verfolgt diese Ziele mit Schulungen, Beratung Betroffener sowie Arbeit in geeigneten Projekten. Daneben kann ABü die Anliegen mit Öffentlichkeitsarbeit oder politischem Lobbying vertreten. Der Verein überträgt diese Aufgaben der Geschäftsstelle, die für den gesamten operativen Bereich verantwortlich ist.

4. Mittel

Die Einnahmen von ABü bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden sowie Leistungen von Bund, Kanton und/oder Gemeinden. Der Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt und beträgt max. 100 CHF pro Jahr.

5. Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Verein hat. Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten/die Präsidentin gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

9. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet bei Bedarf statt und wird vom Vorstand einberufen.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder spätestens vier Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung kann auch elektronisch über Internet oder mittels Telefonkonferenz abgehalten werden.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr (ausser Statutenänderungen und Auflösung des Vereins, siehe auch unter Punkt 13 und 14).

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal sieben Personen. Der/die Präsident/in wird von der Generalversammlung gewählt. Sonst konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand wird von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder sind selber behindert und beziehen idealerweise selber Assistenz. Die Geschäftsstelle hat Einsitz in den Vorstand ohne Stimmrecht. Der Vorstand ist ausschliesslich verantwortlich für strategische Tätigkeiten, namentlich Einhaltung der Jahresziele und des Vereinszwecks sowie Budget-kontrolle.

11. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn ein diesbezüglicher Antrag mindestens einen Monat vorher traktandiert wird (→ Generalversammlung) und mindestens drei Viertel der Anwesenden an der Generalversammlung einer Auflösung zustimmen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 8. November 2012 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Tagespräsident:



Hanspeter Patt

Die Protokollführerin:



Emmanuelle Bigler